

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1279/116-1991

Eisenstadt, am 9. 9. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BSVG); Begutachtungsverfahren.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 2698 Durchwahl

Bezug: Zl. 20.797/2-2/1991

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BSVG), beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines:

Im Bereich der Krankenversicherung werden die durch den vorliegenden Entwurf entstehenden Mehrkosten für 1992 mit rund 37 Millionen Schilling, im Bereich der Pensionsversicherung für 1992 mit rund 332 Millionen Schilling angegeben.

Zum Problem der Finanzierung dieses Maßnahmenpaketes ist in den Erläuterungen des Entwurfes ausgeführt, daß nur durch ein Anheben der Beitragssätze die Mehrkosten im Bereich der sozialen Krankenversicherung finanziert werden können. Über die Höhe der

Beitragserhöhung werden jedoch im Entwurf keine Angaben gemacht. Es wird daher zu achten sein, daß die Länder nicht etwa im Wege der Verhandlungen über eine neue Regelung für die mit dem Jahr 1991 auslaufenden KRAZAF-Finanzierung gewisse Kosten übertragen erhalten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 1:

Nach ho. Auffassung sind gegen diese Bestimmung mit der § 2 Abs. 1 Z. 1 BSVG die Sätze angefügt werden "hiebei wird vermutet, daß der Wald im Sinne des § 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, auf Rechnung und Gefahr des dazu im eigenen Namen Berechtigten in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise bewirtschaftet wird. Der Gegenbeweis ist zulässig." gewichtige Einwendungen vorzubringen.

Zunächst ist nach ha. Auffassung eine Ungleichbehandlung mit den "im eigenem Namen Berechtigten", die einen Betrieb der Landwirtschaft ohne Waldflächen führen, gegeben, weil diese die Beweislast der Nichtbewirtschaftung nicht trifft. Zudem stellt die vorgeschlagene Regelung eine derartige Verschiebung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger zugunsten des Sozialversicherungsträgers dar, daß sie dem Grundsatz der Gleichgewichtigkeit widerspricht. Es erscheint nicht klar, warum dem Einzelnen der Gegenbeweis in der Praxis leichter fallen soll, als dem Versicherungsträger die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur Sachverhaltsfeststellung, ob die Waldfläche bewirtschaftet wird oder nicht.

Mit der vorgeschlagenen Regelung, eine offenbar nicht ins Konzept der Einnahmearbeitung passende Verwaltungsgerichtshofrechtsprechung ins Gegenteil umkehren zu wollen, erscheint nach ha. Auffassung keine sachbezogene Lösung zu sein. Sollte der Gesetzgeber beabsichtigen, den Beiträgen zur Unfallversicherung einen Zwangscharakter zuzuerkennen - diese Auffassung wird vom be-

troffenen Personenkreis oft vertreten - so erscheint die frühere Regelung, diesen Beitrag als Zuschlag zur Grundsteuer einzuheben, sachgerechter und damit insbesondere Gelegenheit zu Einsparungen im Verwaltungsaufwand gegeben.

Zu Art. I. Z. 30:

Dem zur Einfügung im § 173 Abs. 3 vorgesehenem Satz kann nicht zugestimmt werden. Diese Regelung bewirkt, daß dem Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe zugunsten des Ehegatten des Pensionsberechtigten Mittel entzogen werden. Zudem liegt der Ausgleichszulagenrichtsatz in diesem Fall mit S 6.500,-- weit über dem Richtsatz für Alleinstehende nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. 9. 1991

- 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schneberger

22/SN - 66/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 66	32 -GF/19
Datum: 17. SEP. 1991	
Verteilt 19. Sep. 1991 <i>MS</i>	

Dr. Hojsek